



Methodik im Verfassungsrecht: Auslegung

Studiengang: Bachelor of Laws (LL.B.)
Modul: Staats- und Verfassungsrecht (55104)

Auslegung

- **Methode zur Konkretisierung eines Tatbestandes**

- **in zwei Fällen wichtig:**
 1. keine Legaldefinition/einheitliche Definition vorhanden
 2. Fall nicht offensichtlich unter ein Tatbestandsmerkmal subsumierbar

Auslegung

- **klassische Auslegungsmethoden:**
 - Wortlaut
 - Systematik
 - Entstehungsgeschichte
 - Teleologie (Sinn und Zweck)

Auslegung

- **Wortlautauslegung:**
 - immer erste Auslegungsmethode
 - Interpretation der sprachlichen Bedeutung des geschriebenen Textes
 - allgemeiner Sprachgebrauch kann u.U. hilfreich sein (Vorsicht: juristische Fachsprache)
 - Empfehlung: Fallvergleich

Auslegung

- **Systematische Auslegung:**
 - Gesetze stehen i.d.R. in einem logischen Kontext
 - jede Norm muss im Gesamtsystem gesehen werden:
 - weitere (Ab-)Sätze
 - Normen davor und danach
 - Überschriften des Gesetzes
 - Stellung der Norm im Gesetz
 - Begriff bereits in anderen Normen des Gesetzes genannt?
 - der Norm enthaltene Prinzipien

Auslegung

- **Systematische Auslegung:**
 - Wertungswidersprüche bei systemwidriger Auslegung, insb. Widerspruch zu höherrangigen Normen
 - Lösung: rangkonforme Auslegung
 - sonst niederrangige Norm nichtig (Anwendungsvorrang bei europarechtlichen Normen)
 - hier besonders wichtig: verfassungskonforme Auslegung

Auslegung

- **Verfassungskonforme Auslegung:**
 - Beachte: Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts
 - jede einfachgesetzliche Norm muss im Lichte der Verfassung ausgelegt werden
 - bei mehreren Auslegungsergebnissen sind nur diejenigen beachtlich, die im Einklang mit der Verfassung stehen (wenn kein Verstoß gegen Wortlaut oder Sinn der Vorschrift)

Auslegung

- **Verfassungskonforme Auslegung:**
 - ist kein Auslegungsergebnis mit der Verfassung vereinbar, ist die Norm verfassungswidrig
 - verfassungskonforme Auslegung häufig bei Prüfung der konkreten Normenkontrolle wichtig

Auslegung

- **Verfassungskonforme Auslegung:**
 - Voraussetzungen:
 1. mehrere Auslegungsmöglichkeiten des Wortlauts
 2. min. eine Möglichkeit verfassungskonform
 3. kein Verstoß dieser Variante gegen den Sinn und Zweck der Norm
 - Ergebnis also erst nach der Auslegung

Auslegung

- **Historische Auslegung:**
 - in Klausuren nicht relevant
 - Hinweise möglich in
 - Materialien zum auszulegenden Gesetz
 - Vorgeschichte
 - Entwicklungsgeschichte

Auslegung

- **Teleologische Auslegung:**
 - Normen sind häufig Kompromisse
 - Gesetzesmaterialien können daher nur unterstützen
 - besser auf allgemeine Gesetzeszwecke wie Effektivität und Praktikabilität sowie spezielle mit dem Gesetz verfolgte Zwecke stützen

Auslegung

- **Rangfolge:**
 - nicht zwingend
 - Argumente der Stärke nach gewichten
 - BVerfG: objektiver Willen des Gesetzgebers in Wortlaut und Systematik, historische Auslegung nur bestätigend

Auslegung

- **Abgrenzung zur einfachen Konkretisierung:**
 - Generalklauseln müssen konkretisiert werden („gute Sitten“)
 - Leitgedanken solcher Generalklauseln sind entscheidend
 - GRe werden eher konkretisiert, im Staatsorganisationsrecht wird eher ausgelegt

Übung zur Auslegung

Frage: Steht dem Bundespräsidenten aus Art. 82 GG ein materielles Prüfungsrecht zu?

Art. 82 [Verkündung und Inkrafttreten der Gesetze]

(1) ¹Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. ²Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.[...]

Übung zur Auslegung

Wortlaut

- Prüfungskompetenz nicht ausgeschlossen
- Reichweite fraglich: nur vorhergehende Verfahrensvorschriften oder ganzes Grundgesetz?
- Wortlaut nicht eindeutig

Übung zur Auslegung

Historie

- Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG knüpft an Art. 70 WRV und Art. 17 Abs. 1 RVerf 1871 an
- Ausfertigung des Reichsgesetze durch den Reichspräsidenten bzw. den Kaiser, einschl. materieller Prüfungskompetenz
- aber: verfassungsrechtlicher Kontext wurde grundsätzlich geändert
- Historie nicht eindeutig

Übung zur Auslegung

Systematik

- Amtseid, Art. 56 GG

Übung zur Auslegung

Art. 56 [Amtseid]

¹Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, **das Grundgesetz** und die Gesetze des Bundes **wahren** und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

²Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Übung zur Auslegung

Systematik

- Amtseid, Art. 56 GG: nur versprechender Charakter
- Normenkontrollkompetenz des Bundesverfassungsgerichts: Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts auf Bereich der Gerichtsbarkeit beschränkt, kein eindeutiges Ergebnis
- Verfassungsbindung der Staatsorgane, Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 1 Abs. 3 GG: Entscheidung oder Maßnahme ohne Prüfung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nicht hinnehmbar, würde dann aber für alle Organe gelten, Prüfungskompetenz des BVerfG dann nicht erklärbar

Übung zur Auslegung

Systematik

- Verhältnis des Bundespräsidenten zu den anderen Gesetzgebungsorganen: Bundestag ist für Gesetzesbeschlüsse zuständig (Art. 77 Abs. 1 GG), Gesetzeswille des Bundestages demnach nicht disponibel, Prüfungsrecht käme aber Vetorecht gleich
- Systematik nicht eindeutig

Übung zur Auslegung

Sinn und Zweck

- Sinn und Zweck einer Gegenzeichnung?
- kein zwingend materielles Prüfungsrecht
- Bundespräsident hat nur eine repräsentative Funktion
- Sinn und Zweck nicht eindeutig

Übung zur Auslegung

Ergebnis

- Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit der auszufertigenden Gesetze ist nicht verboten
- kein alleiniges Vetorecht
- Einschätzungsprärogative verbleibt beim Bundestag
- materielle Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten beschränkt sich auf die Evidenzkontrolle
- abweichende Ansichten vertretbar

Abschluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!